

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.12.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Göggelmann, Julia
Grüner, Bernhard
Kempfer, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Walter, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Miehle, Lisa

Mutterschutz

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse | 2020/1183 |
| 2 | Bauangelegenheiten | |
| 2.1 | Bauantrag Nr. 50/2020 Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau u. Umnutzung d. Bestandstadeln zu einer zweiten Wohneinheit u. Abriss d. bestehenden abflusslosen Grube, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen | 2020/1167 |
| 2.2 | Bauvoranfrage Nr. 51/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Nähe Goldbacher Weg, Fl.Nr. 777/10 Gmkg. Ettenbeuren | 2020/1165 |
| 2.3 | Bauantrag Nr. 52/2020 Neubau einer Garage mit einem Anbau an Bestandsgebäude, Hammerstetter Str. 7, Fl.Nr. 23/8 Gmkg. Wettenhausen | 2020/1169 |
| 2.4 | Bauantrag Nr. 53/2020 Erweiterung an Bestand, Am Lohberg 4, Fl.Nr. 56 Gmkg. Goldbach | 2020/1168 |
| 2.5 | Bauvoranfrage Nr. 54/2020 Einbau einer Wohnung in den bestehenden Stadel, Hauptstr. 12, Fl.Nr. 41/3 Gmkg. Ried | 2020/1166 |
| 2.6 | Bauantrag Nr. 55/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 21, Fl.Nr. 339/10 Gmkg. Goldbach | 2020/1174 |
| 2.7 | Bauantrag Nr. 56/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 23, Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach | 2020/1173 |
| 2.8 | Bauvoranfrage Nr. 57/2020 Nutzungsänderung in "Ambulante Intensivwohngemeinschaft", Riedweg 8, Fl.Nr. 13/4 Gmkg. Ettenbeuren | 2020/1170 |
| 2.9 | Erlass von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Teil eines Siedlungskonzeptes | 2020/1179 |
| 2.10 | Feststellungssatzung "An der Richtstatt Wettenhausen" | 2020/1180 |
| 2.11 | Einbeziehungssatzung „Unterrohr Nord-Ost“ | 2020/1181 |
| 2.12 | Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ | 2020/1182 |
| 3 | Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Burgau und der Gemeinde Kammeltal | 2020/1163 |
| 4 | Bestellung zum Notkommandanten und Notstellvertreter der FF Unterrohr | 2020/1172 |
| 5 | Rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kammeltal (BGS-EWS) vom 20.05.2015 | 2020/1178 |
| 6 | Berichterstattung | 2020/1128 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt. Aufgrund der derzeitigen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wies der Vorsitzende auf die Vorbildfunktion der Gemeinde hin und merkte an, dass bei größerem Beratungsbedarf von einzelnen Themen, diese auf die nächste Sitzung verschoben werden sollten.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauantrag Nr. 50/2020 Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau u. Umnutzung d. Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit u. Abriss d. bestehenden abflusslosen Grube, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen

In der Sitzung vom 21.7.2020 hat sich der Gemeinderat gegen die damaligen Planungen des Bauvorhabens ausgesprochen. Nunmehr liegt der Gemeinde der Bauantrag Nr. 50/2020 vom 10.11.2020 zur Sanierung eines bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zu einer zweiten Wohneinheit und Abriss der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gemarkung Wettenhausen, Von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gmkg. Wettenhausen vor. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der Flächennutzungsplan weist ein Wohngebiet aus.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser→ gemeindliche Wasserversorgung, Kanal→ gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Von-Rehlingen-Straße.

Somit ist die Erschließung gesichert.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Aufgrund der wegen der Ausgangssperre (Corona) verkürzten Sitzungszeit und dem bestehenden Diskussionsbedarfes wurde dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt.

zurückgestellt Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.2 Bauvoranfrage Nr. 51/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Nähe Goldbacher Weg, Fl.Nr. 777/10 Gmkg. Ettenbeuren

Bei der Gemeinde ging am 27.11.2020 eine Bauvoranfrage Nr. 51/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/10 Gemarkung Ettenbeuren, Nähe Goldbacher Weg ein. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Erschließung stellt sich wie folgt dar:

Straße:

Die straßentechnische Erschließung wird über den nicht staubfreien Goldbacher Weg sichergestellt. Die Grundstückseigentümer verzichten auf eine Staubfreimachung.

Wasser:

Im Feldweg Fl.Nr. 49/4 befindet sich die Trinkwasserhauptleitung Ettenbeuren-Goldbach. Die Anlieger haben ein Anschlussrecht.

Kanal:

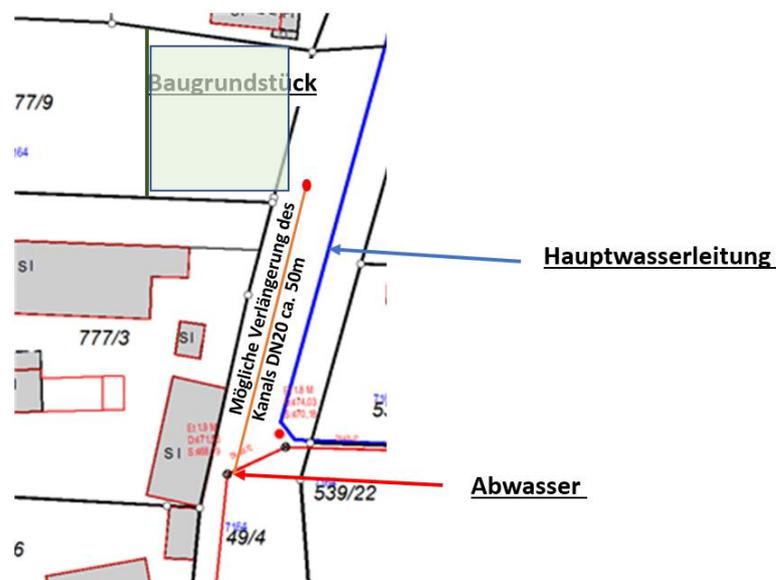
Das Grundstück wird derzeit durch keinen Kanal erschlossen. Ein Anschlussrecht besteht somit nicht.

Hier besteht die Möglichkeit einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung der Gemeinde Kammeltal abzuschließen:

**§ 7
Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.



Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass der bestehende Kanal im Goldbacher Weg um ca. 50 m bis zum Süd-Ost Eck verlängert wird (Rohrquerschnitt DN150). In dem neu zu erstellenden Endschacht findet die Grundstücksentwässerung statt. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die hierfür entstehenden Kosten werden bis zu einer Höhe von 75% des Kanalherstellungsbeitrages angerechnet.

Sollte der Gemeinderat es als sinnvoll erachten, dass diese Kanalverlängerung mit einem größeren Rohrdurchmesser erfolgen soll, so könnten den Bauherren die Materialmehrkosten erstattet werden.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Die Innenraumverdichtung wird dadurch gefördert. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann in Aussicht gestellt werden.

Herr Anwander ließ sich vom Vorsitzenden die genaue Kostenaufteilung erklären, da ihm die schriftliche Fassung zunächst nicht schlüssig erschien.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage Nr. 51/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 777/10 Gemarkung Ettenbeuren wird vorbehaltlich dem Abschluss einer Sondervereinbarung zur abwassertechnischen Erschließung zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Die Bauvoranfrage ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 4 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	4
Enthaltung:	0

2.3 Bauantrag Nr. 52/2020 Neubau einer Garage mit einem Anbau an Bestandsgebäude, Hammerstetter Str. 7, Fl.Nr. 23/8 Gmkg. Wettenhausen

Bei der Gemeinde ging am 30.11.2020 ein Bauantrag Nr. 52/2020 zum „Neubau einer Garage und Anbau an den Bestand“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 23/8 Gemarkung Wettenhausen, Hammerstetter Straße 7 ein.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser→ gemeindliche Wasserversorgung, Kanal→ gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Hammerstetter Str.“.

Somit ist die Erschließung gesichert. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag 50/2020 Neubau einer Garage mit einem Anbau an ein Bestandsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 23/8 Gemarkung Wettenhausen, Hammerstetter Straße 7 wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.4 Bauantrag Nr. 53/2020 Erweiterung an Bestand, Am Lohberg 4, Fl.Nr. 56 Gmkg. Goldbach

Der Bauantrag Nr. 53/2020 zur Erweiterung an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 56 Gemarkung Goldbach, Am Lohberg 4 wurde am 1.12.2020 eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser → gemeindliche Wasserversorgung, Kanal → gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Am Lohberg“.

Somit ist die Erschließung gesichert. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Gemeinderat Anwander fragte nach, ob der Bauherr über die zu zahlenden Erschließungskosten bescheid wisse. Der Vorsitzende bejahte dies.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 53/2020 zur Erweiterung an den Bestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 56 Gemarkung Goldbach wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.5 Bauvoranfrage Nr. 54/2020 Einbau einer Wohnung in den bestehenden Stadel, Hauptstr. 12, Fl.Nr. 41/3 Gmkg. Ried

Bei der Gemeindeverwaltung ging eine Bauvoranfrage zum Einbau einer Wohnung in einen bestehenden Stadel auf dem Grundstück Fl.Nr. 41/3, Gemarkung Ried, Hauptstr. 12 ein. Es wird beabsichtigt im hinteren Teil des ehemaligen landwirtschaftlichen Stadels eine Wohneinheit mit Außentreppe einzubauen, um den Eigentümern zwei getrennte Wohnungen zu ermöglichen.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert. (Wasser → gemeindliche Wasserversorgung, Kanal → gemeindlicher Mischwasserkanal). Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Hauptstraße“. Somit ist die Erschließung gesichert. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung ein. Demnach stehen planungsrechtliche Belange nicht entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Die Eigentümer bitten vorab um Klärung, ob dem im vorgelegten Grundriss eingezeichneten Vorhaben aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Herr Brosch erkundigte sich wegen der Abstandsflächen, da das Bestandsgebäude beinahe auf den Grundstücksgrenzen gebaut ist.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage Nr. 54/2020 zum Einbau einer Wohnung in einen bestehenden Stadel auf dem Grundstück Fl.Nr. 41/3, Gemarkung Ried, Hauptstr. 12 wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt. Die Anfrage ist dem Landrat samt Günzburg weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.6	Bauantrag Nr. 55/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 21, Fl.Nr. 339/10 Gmkg. Goldbach
------------	--

Bei der Verwaltung wurde der Bauantrag Nr. 55/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/10 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 21, eingereicht. Es wird eine Behandlung im Genehmigungsverfahren beantragt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3, Goldbach und entspricht dessen Festsetzungen. Einer Behandlung im Genehmigungsverfahren kann zugestimmt werden.

Herr Anwander erkundigte sich, ob gem. Bebauungsplan 2 Vollgeschosse zugelassen seien. Der Vorsitzende bejahte dies.

Herr Grüner fragte nach, warum hier an einen Auswärtigen der Bauplatz verkauft worden sei und bat, dass in Zukunft hier mehr Augenmerk darauf gerichtet werde, um zukünftig solche nicht gewünschten Bauformen zu vermeiden.

Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Zeit und der nötigen Diskussion wurde der Bauantrag zurückgestellt.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 55/2020 zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/10 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 21, wird zugestimmt. Das Vorhaben ist im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

zurückgestellt Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.7	Bauantrag Nr. 56/2020 Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten, Max-Remmele-Str. 23, Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach
------------	---

Am 3.12.2020 ging bei der Gemeindeverwaltung ein Bauantrag Nr. 56/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 23 ein.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Jettinger Str. Teil 3“ und entspricht dessen Festsetzungen. Einer Behandlung im Genehmigungsverfahren kann zugestimmt werden.

Da hier der gleiche Sachverhalt wie beim vorigen Tagesordnungspunkt mit dem Bauantrag 55/2020 vorliegt, wurde auch dieser Bauantrag sofort vertagt.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 56/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei nebeneinander angeordneten Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/9 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 23, wird zugestimmt. Das Vorhaben ist im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

zurückgestellt Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.8	Bauvoranfrage Nr. 57/2020 Nutzungsänderung in "Ambulante Intensivwohngemeinschaft", Riedweg 8, Fl.Nr. 13/4 Gmkg. Ettenbeuren
------------	---

Bei der Verwaltung wurde die Bauvoranfrage Nr. 57/2020 zur Nutzungsänderung in eine Ambulante Intensivwohngemeinschaft auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/4 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 8, eingereicht. Der Antragsteller möchte abgeklärt haben, ob die Gemeinde Kammeltal einer Vermietung/Verpachtung des Gebäudes zum Zwecke der Nutzung als ambulante Intensivwohngemeinschaft zustimmt.

Es würden ca. 4 – 6 Patienten im Gebäude durch ca. 2 -3 Pflegerinnen pro Schicht (Zweischichtbetrieb Früh/Nacht) betreut werden. Der Schichtwechsel findet um 8 Uhr in der Früh und um 20 Uhr am Abend statt. Als Parkplätze stehen eine Garage, ein Carport und vier weitere Stellplätze auf dem Grundstück zu Verfügung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hinter den Gärten“ Ettenbeuren.

Für die Nutzungsänderung wäre eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ notwendig. Nachdem es sich um einen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb nach § 4 Abs. 3 BauNVO handelt, ist eine Ausnahme aus Sicht der Gemeindeverwaltung möglich.

Herr Ahrens gab eine erhöhte Lärmbelästigung für die Nachbarn zu Bedenken, die zum Einen durch den Lärm der ankommenden und abfahrenden Besucher zum Anderen durch vermehrte Anfahrten des Rettungsdienstes bzw. des Notarztes entstehen würde. Er regte an, die Nachbarn vorher zu hören. Ebenso sah er die Parkplatzsituation bei 2 – 3 Pflegerinnen pro Schicht und zusätzlichem Besucherverkehr als nicht ausreichend an.

Beschluss:

Der Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung in eine „Ambulante Intensivwohngemeinschaft“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/4 Gemarkung Ettenbeuren, Riedweg 8, wird zugestimmt. Nachdem es sich um einen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb nach § 4 Abs. 3 BauNVO handelt,

ist eine Ausnahme von den Festsetzungen aus Sicht der Gemeindeverwaltung möglich. Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2 Anwesend 16 Befangen 0

2.9 Erlass von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Teil eines Siedlungskonzeptes

Die Gemeinde Kammeltal besteht seit der Gebietsreform in den Jahren 1972 - 1976 aus insgesamt 9 ehemaligen selbständigen Gemeindeteilen mit 4 Weilern. Die Gemeindefläche beträgt 41,74 km², die Nord-Süd Ausdehnung beträgt über 10 km.

Alle Ortsteile haben bis heute ein teilweise selbständiges dörfliches Eigenleben. Dementsprechend ist die Nachfrage nach geeignetem Bauland sehr ortsteilbezogen.

In Ermangelung neuer ausreichender Baugebiete hat die Gemeinde Kammeltal in den zurückliegenden Jahren wiederholt Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Die jeweiligen Planungsleistungen wurden von der Gemeindeverwaltung selbst erbracht.

Art	vom	Name
Ortsabrundungssatzung	09.11.1984	Keuschlingen
Einbeziehungssatzung	07.04.2004	Sonnenstraße
Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung	06.12.2005	Östl. der Hans-Götz-Str., Behlingen
Einbeziehungssatzung	25.05.2010	Schönenberger Straße
Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung	26.04.2012	Ortsabrundungssatzung Waldheim
Einbeziehungssatzung	09.07.2013	Westl. der Hans-Götz-Str., Behlingen
Einbeziehungssatzung	22.01.2014	Ried
Einbeziehungssatzung	18.03.2014	Scheibenbergweg Goldbach

Der Gemeinderat vertritt weiterhin die Auffassung, dass es nicht möglich ist eine bedarfsgerechte Baulandausweisung in den jeweiligen Ortsteilen über Bebauungspläne sicherzustellen.

Gemeinderat Anwander fragte nach, warum dieser Beschluss nötig sei, da ein ähnlicher Beschluss im vorherigen Gemeinderat gefasst wurde.

Der Vorsitzende erklärte, dass dies aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat erachtet die Möglichkeit zum Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauBG nicht nur als bürgerfreundliche Möglichkeit zur Verwirklichung einzelner Baugesuche, sondern als probates Werkzeug für ein städtebauliches Konzept zur Nachverdichtung der gemeindlichen Ortsteile.

Aus diesem Grund wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, unter Zugrundelegung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes, geeignete Flächen für Ortsabrundungen zu erfassen. Auf diese Weise kann die Gemeinde im Bedarfsfall entsprechend agieren.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

2.10 Feststellungssatzung "An der Richtstatt Wettenhausen"

Festlegungssatzung „An der Richtstatt“, Wettenhausen vom

Aufgrund von § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Satzung:

§ 1

Der bebaute Bereich „An der Richtstatt“, Gemarkung Wettenhausen, wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus den im nachstehenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen. Der Lageplan vom 15.12.2020 im Maßstab M=1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Enthalten sind die Fl. Nrn. 674, 675, 676, 677 und 677/1 der Gemarkung Wettenhausen.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- a. Die Grundflächenzahl (GFZ) darf 0,30 nicht überschreiten.
- b. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf 0,40 nicht überschreiten.
- c. Es werden 2 Vollgeschoße zugelassen.
- d. Die Traufhöhe darf max. 6,50 m betragen.

§ 3

Grünordnung/naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Falle der weiteren Bebauung des Grundstückes Fl. Nr. 677/1 der Gemarkung Wettenhausen hat der naturschutzfachliche Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB auf dem Eingriffsgrundstück durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dabei sind 4 Bäume und 10 Sträucher entsprechend den nachstehenden Auswahllisten zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bäume: Obstbäume bewährter Lokalsorten als Hochstamm Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Spitzahorn (Acer platanoides) Winterlinde (Tilia cordata)	Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana) Liguster (Ligustrum vulgare) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) Wasserschneeball (Viburnum opulus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Feldahorn (Acer campestre) Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
--	--

§ 4

Inkrafttreten

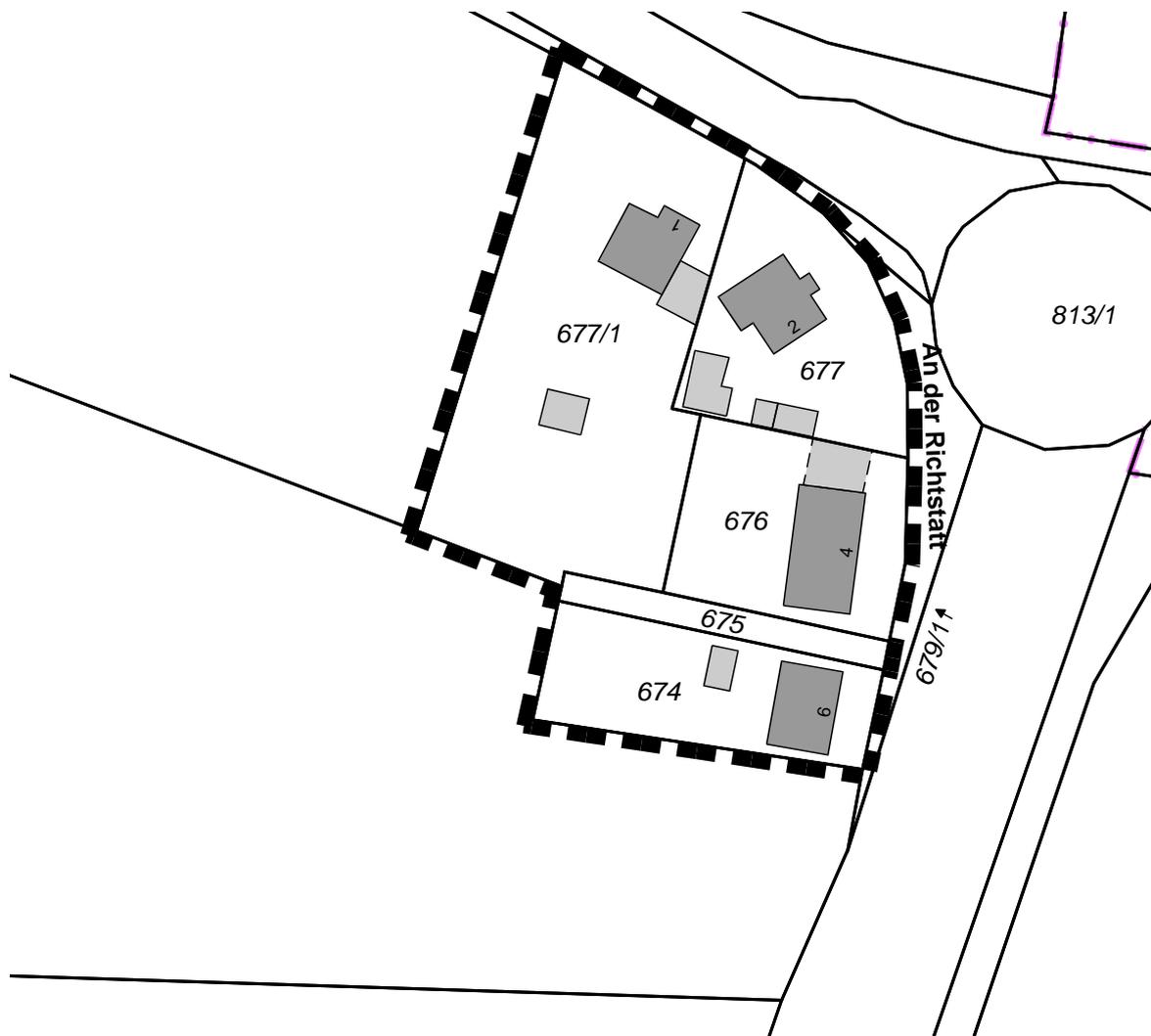
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, den

Für die Gemeinde Kammeltal

.....
Wick
Erster Bürgermeister

Lageplan
zur Festlegungssatzung „An der Richtstatt“, Wettenhausen
vom



Maßstab M=1:1000

Zeichenerklärung:



Geltungsbereich der
Festlegungssatzung

Planfertiger:
Gemeinde Kammeltal
gefertigt:

Begründung:

A. Lage des Satzungsgebietes

Das Gebiet dieser Festlegungssatzung liegt dem Gemeindegebiet Kammeltal, ca. 100 Meter östlich des Ortsteils Wettenhausen. Es liegt unmittelbar an der Kreuzung der Staatsstraße 2024 und der Kreisstraße GZ 17 (am Kreisverkehr).



B. Anlass der Satzung

Anlass der Satzung ist die konkrete Absicht, das Grundstück Fl. Nr. 677/1 der Gemarkung Wettenhausen mit einem weiteren Wohngebäude zu bebauen. Das Grundstück hat eine Größe von 1.922 m² und ist Bestandteil der Splittersiedlung „An der Richtstatt“ mit einer Gesamtfläche von 4.330 m².

Derzeit stehen im Bereich des Ortsteils Wettenhausen keine Bauplätze zur Verfügung, sodass die Gemeinde Kammeltal es als notwendig erachtet, durch den Erlass dieser Satzung eine weitere Baufläche zu erschaffen.

C. Ziel der Satzung

Das am östlichen Ortseingang des Gemeindeteils Wettenhausen befindliche Siedlungsgebiet „An der Richtstatt“ liegt im Außenbereich. Es hat als Splittersiedlung keine Ortsteilqualität, weist jedoch einen entwicklungsfähigen Siedlungsansatz auf.

Mit der vorliegenden Festlegungs-/Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB beabsichtigt die Gemeinde Kammeltal, diesen bebauten Bereich konstitutiv als einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festlegen.

Die Satzung schafft innerhalb ihres Geltungsbereiches neues Baurecht. Hier gilt fortan das sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB ergebende grundsätzliche Baurecht, welches die weitere bauliche Entwicklung steuert.

Der alternative Erlass eines Bebauungsplanes wäre hinsichtlich des geringen Regelungsbedarfs für die Bebauung des Grundstücks Fl. Nr. 677/1 der Gemarkung Wettenhausen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen.

Eine Mit-Überplanung der Baulücke (zwischen dem Bereich „An der Richtstatt“ und dem Ortsrand von Wettenhausen) scheidet aus, da diese Flächen derzeit für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

D. Voraussetzungen zum Satzungserlass

Voraussetzung zum Erlass dieser Satzung ist das Vorhandensein eines bebauten Bereichs im Außenbereich, der im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist.

1. Die Gebäudeansammlung „An der Richtstatt“ stellt einen „bebauten Bereich“ (Bebauungszusammenhang) dar.
2. Maßgebend ist ferner, dass die entsprechenden Flächen im [Flächennutzungsplan](#) als **Baufläche** (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) dargestellt sind.



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal sieht für das gegenständliche Areal eine Nutzung als Mischgebiet vor. Die tatsächliche derzeitige Bebauung besteht aus Ein- und Zweifamilienhäusern.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Planung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Für die vom Geltungsbereich der Festlegungssatzung erfassten Grundstücke ist ein Mindestmaß an prägender Wirkung durch die vorhandene Bebauung gegeben.

Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung in Anlehnung gewährleistet die Planung eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Die Geschoßflächenzahlen der vorhandenen Gebäude An der Richtstatt 1 – 3 liegt zwischen 0,23 und 0,44. Im Hinblick auf die Größe des zur weiteren Bebauung anstehenden Grundstücks Fl. Nr. 677/1 Gem. Wettenhausen wurde GFZ allerdings auf 0,4 begrenzt.

Zur Reduzierung der überbauten Fläche und der damit verbundenen Versiegelung wurden 2 Vollgeschoße zugelassen. Dies entspricht auch der Bausubstanz des Ortsteils Wettenhausen.

Durch die gleichzeitige Festsetzung einer max. Traufhöhe von 6,50 m sind einerseits die optimalen planerischen Voraussetzungen zur Schaffung von 2 Wohneinheiten bei Neubauten gegeben, andererseits wird auch bei den bebauten Grundstücken eine Nachverdichtung durch Aufstockung der Gebäude zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum erleichtert.

E. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Von den Grundstücken im Geltungsbereich der Festlegungssatzung ist lediglich auf dem Grundstück Fl.Nr. 677/1 der Gemarkung Wettenhausen die Erstellung eines zusätzlichen Wohngebäudes möglich. Dieses Grundstück hat eine Fläche von 1922 m². Das Grundstück selbst ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut, der Rest des Grundstückes wird als Gartenfläche genutzt.

Der naturschutzfachliche Eingriffsausgleich erfolgt durch die festgesetzte Bepflanzungsregelung.

F. Erschließungssituation

Der Geltungsbereich der Festlegungssatzung liegt in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereichs der Staatsstraße GZ 2024 und der Kreisstraße GZ 17.



Von der Staatsstraße aus führt die Ortsstraße „An der Richtstatt“ zu den Anwesen Fl.Nr. 674, 676 u. 677. Das Grundstück Fl.Nr. 677/1 hat eine bestehende Zufahrt von der Kreisstraße GZ 3.

Die leitungsgebundene Ver- und Entsorgung erfolgt durch die Trinkwasserversorgung und Entwässerungsanlage der Gemeinde Kammeltal.

Kammeltal, den

.....

Wick
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom 15.12.2020 die Aufstellung der Festlegungssatzung „An der Richtstatt“, Wettenhausen beschlossen.

2. Aufstellungsbekanntmachung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal Nr. vom

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Festlegungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 ist in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Festlegungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

5. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom die Festlegungssatzung „An der Richtstatt“ in der Fassung vom, redaktionell geändert am, beschlossen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

6. Ausfertigung

Die Festlegungssatzung „An der Richtstatt“ wurde ausgefertigt am

Kammeltal,

.....
Wick, Erster Bürgermeister

7. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zur Festlegungssatzung „An der Richtstatt“ ist am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit in Kraft getreten (§10 Abs. 3 BauGB, §34 Abs. 6 BauGB).

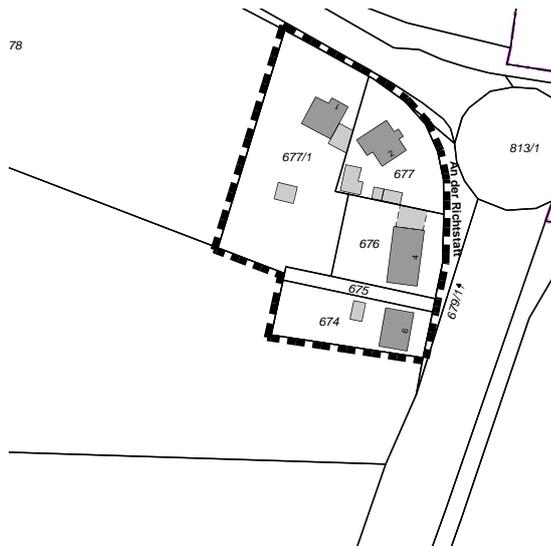
Kammeltal,

.....
Wick, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Festlegungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „An der Richtstatt“, Gemarkung Wettenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 2 BauGB für **den Bereich „An der Richtstatt“, Gemarkung Wettenhausen** die beschlossen.



Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst die Flurstücke 674, 675, 676, 677 und 677/1 der Gemarkung Wettenhausen.

Durch die Entwicklungssatzung wird die Splittersiedlung „An der Richtstatt“ (Außenbereich) zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Kammeltal erklärt, um Klarheit über die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben innerhalb der bestehenden bebauten Bereiche zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

677	An der Richtstatt 2	801	202,02	0,25
676	An der Richtstatt 4	752	333,78	0,44
674	An der Richtstatt 6	679	155,21	0,23
677/1	Dossenbergerstr. 1	1922	241,60	0,13

Herr Englet hat sich als persönlich Beteiligter bei der Abstimmung enthalten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Feststellungssatzung „An der Richtstatt, Wettenhausen“ in der Fassung vom 15.12.2020.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das entsprechende Aufstellungsverfahren (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.
3. Mit dem Antragsteller ist eine entsprechende Ablösevereinbarung (Kanal und Wasser Herstellungsbeiträge) abzuschließen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	0
Enthaltung:	1

Einbeziehungssatzung „Unterrohr NO“
vom.....

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende städtebauliche

Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst das Grundstück Flurnummer 56 der Gemarkung Unterrohr. Die genaue Abgrenzung der Einbeziehungsfläche ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab M = 1 : 1000. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- e. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf 0,30 nicht überschreiten.
- f. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) darf 0,40 nicht überschreiten.

§ 4 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Falle der Bebauung des Grundstücks im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung hat der naturschutzfachliche Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB auf dem Eingriffsgrundstück durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Der naturschutzfachliche Ausgleich hat innerhalb der grün gekennzeichneten Ausgleichsflächen zu erfolgen. Bauliche Anlagen jeglicher Art, Ablagerungen sowie die Anlage von Stellplätzen sind in diesen Ausgleichsflächen nicht zulässig.

Als naturschutzfachlicher Ausgleich sind Bäume und Sträucher entsprechend den nachstehenden Auswahllisten (insbesondere als Ortsrandeingrünung) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Laubgehölz/1,5 m², gruppenweise 5-8 Stück einer Art.

Bäume: Obstbäume bewährter Lokalsorten Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Spitzahorn (Acer platanoides) Winterlinde (Tilia cordata) Mindestqualität:	Sträucher: Haselnuss (Corylus avellana) Liguster (Ligustrum vulgare) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) Wasserschneeball (Viburnum opulus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
--	---

Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 7-8 cm	Feldahorn (Acer campestre) Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
--------------------------------------	---

§ 5 Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll über geeignete Einrichtungen (z.B. Mulden, Rigolen oder Sickerschächte) auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.

§ 6 Einfriedungen

An den Grundstücksgrenzen entlang der grün gekennzeichneten Ausgleichsflächen sind keine geschlossenen Einfriedungen wie Mauern oder geschlossene Sockel zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal,

Für die Gemeinde Kammeltal

.....
Wick
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

8. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom 15.12.2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Unterrohr NO“ beschlossen.

9. Aufstellungsbekanntmachung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal Nr. vom

10. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 ist in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

11. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

12. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom die Einbeziehungssatzung „Unterrohr NO“ in der Fassung vom, redaktionell geändert am, beschlossen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

13. Ausfertigung

Die Einbeziehungssatzung wurde ausgefertigt am

Kammeltal,
Wick, Erster Bürgermeister

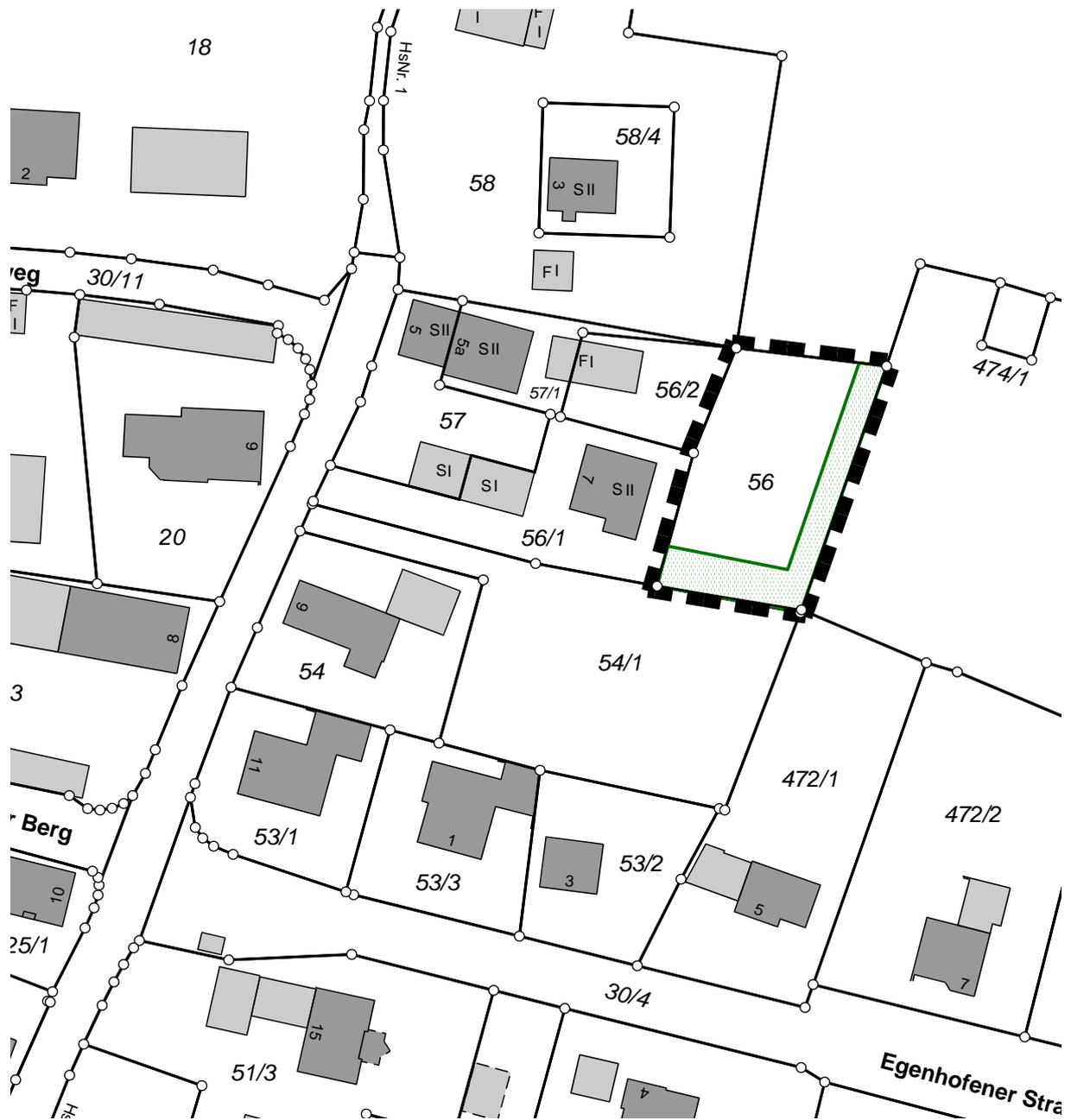
14. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung ist am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten (§10 Abs. 3 BauGB, §34 Abs. 6 BauGB).

Kammeltal,
Wick, Erster Bürgermeister

Planzeichnung

zur Einbeziehungssatzung für die Flurnummer 56 der Gemarkung Unterrohr



Zeichenerklärung:



Geltungsbereich der
Einbeziehungssatzung



Ausgleichsfläche

Planfertiger:
Gemeinde Kammeltal

gefertigt:

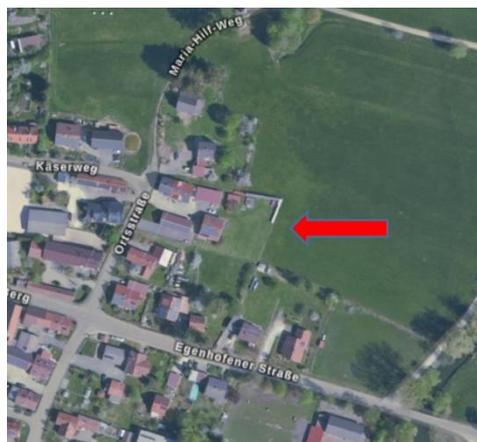
Begründung

A. Lage des Satzungsgebietes

Das Gebiet dieser Einbeziehungssatzung liegt dem Gemeindegebiet Kammeltal am Nordoststrand des Ortsteils Unterrohr. Es liegt östlich der Ortsstraße und nördlich der Egenhofener Straße.



Straße.



B. Anlass der Satzung

Satzungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 56 der Gemarkung Unterrohr. Das Grundstück hat eine Größe von 897 m². Es liegt im Außenbereich, allerdings am unmittelbaren Siedlungsrand von Unterrohr. Es wird derzeit als Gartenfläche mit Brennholzlager genutzt.

Im Falle einer Bebauung des Grundstücks Fl. Nr. 56 Gem. Unterrohr soll es zusammen mit dem Grundstück Fl. Nr. 56/2 Gem. Unterrohr (Garagenfläche) als Grundstückseinheit genutzt werden.

Derzeit stehen im Bereich des Ortsteils Unterrohr keine Bauplätze zur Verfügung, sodass die Gemeinde Kammeltal es als notwendig erachtet, durch den Erlass dieser Satzung weitere Baufläche zu erschaffen. Durch diese Satzung wird das oben genannten Grundstück dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterrohr zugeordnet.

C. Voraussetzungen zum Satzungserlass

Voraussetzung zum Erlass dieser Satzung ist das Vorhandensein einzelner Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Im vorliegenden Sachverhalt lässt sich aus der benachbarten Umgebungsbebauung entlang der Ortsstraße und der Egenhofener Straße (Wohnbebauung mit dörflichen Strukturen) hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 56 Gem. Unterrohr bestimmen. Demzufolge wurde in die Satzung das Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Die Rechtmäßigkeit dieser Einbeziehungsatzung setzt ferner voraus,

- dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal ist die Einbeziehungsfläche als Dorfgebiet/Grünfläche (Ortsrand) dargestellt.

Die Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Objekten.



Die Einbeziehungsatzung entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB (analog) und ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Eine Bebauung des Grundstücks

Fl. Nr. 56 Gem. Unterrohr ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung als (klassische) Ortsrandabrundung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Planung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

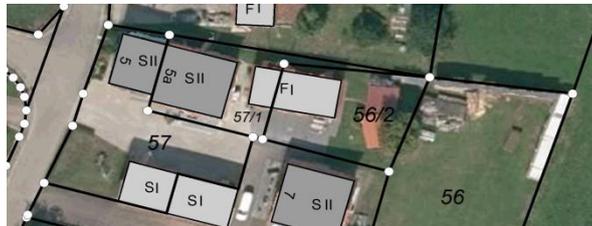
D. Erschließung

Die gesicherte Erschließung setzt einen Anschluss an das öffentliche Straßennetz voraus sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Versorgung mit Wasser sowie einer funktionsfähigen Abwasserbeseitigung.

Zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 56 Gem. Unterrohr über das Garagengrundstück Fl. Nr. 56/2 Gem. Unterrohr soll ein Geh- u. Fahrrecht sowie ein Leitungsrecht grundbuchmäßig abgesichert werden.

Die Wasserversorgung kann über das Wasserleitungsnetz der Stadt Ichenhausen erfolgen.

Über das Einbeziehungsgrundstück führt bereits eine Anschlussleitung zur Entwässerungsanlage der Gemeinde Kammeltal.



E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt über die Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise des „Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

<p>1. Vorhabenstyp</p> <p>1.1 Art der baulichen Nutzung Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach §3 BauNVO), ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO)?</p> <p>1.2 Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.</p> <p>2. Schutzgut Arten und Lebensräume</p> <p>2.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anhang), • Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG, • Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen. <p>2.2 Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) vorgesehen.</p> <p>3. Schutzgut Boden</p> <p>Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) begrenzt.</p> <p>4. Schutzgut Wasser</p> <p>4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.</p> <p>4.2 Quellen und Quelfuren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.</p> <p>4.3 Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z. B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art des Vorhabens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p>
--	--

Die einbezogene Fläche wird derzeit als Gartengrundstück mit Brennholzlager verwendet.

Zur Minimierung des naturschutzfachlichen Eingriffs wurde ein Versickerungsgebot für Niederschlagswasser, die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Verkehrsflächen und das Verbot von Mauern oder Einfriedungen mit Sockel beim Übergang in den Außenbereich in die Satzung aufgenommen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Anlage Ortsrandeingrünung (Gehölzplantation) entlang der Ost- und Südseite des Plangebietes.

Der Kompensationsfaktor beträgt 0,3.

Die Größe des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung beträgt	897 m ² (100%)
Davon liegen außerhalb der grün gekennzeichneten. Ausgleichsflächen	620 m ² (69,12%)
grün gekennzeichnete Ausgleichsflächen	277 m ² (30,88%)



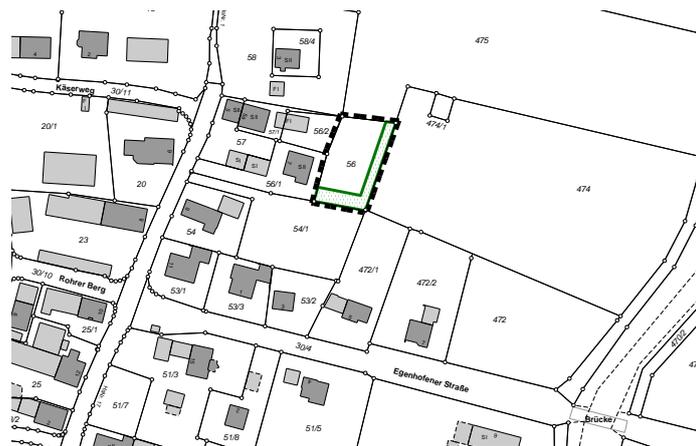
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Unterrohr NO“ nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für **den Bereich**

Unterrohr NO“ (Nordost) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst das Flurstück 56 der Gemarkung Unterrohr.



Aus baurechtlicher Sicht liegt das Grundstück derzeit im Außenbereich, allerdings am direkten Ortsrand von Unterrohr. Durch die Einbeziehungssatzung soll es dem Innenbereich, also dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Unterrohr zugeordnet werden. Die Einbeziehungssatzung schafft die Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Bauvorhaben auf dem Grundstück.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herr Anwander merkte an, dass nicht der gleiche Fehler wie beim Baugebiet „Südlich der Jettinger Straße“ in Goldbach gemacht werden solle und er daher die Ausgleichsflächen direkt am Grundstück als nicht sinnvoll erachte.

Beschluss:

4. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Unterrohr Nord-Ost“ in der Fassung vom 15.12.2020.
5. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, dass entsprechende Aufstellungsverfahren (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.
6. Mit dem Antragsteller ist eine entsprechende Ablösevereinbarung (Kanal Herstellungsbeiträge) abzuschließen.
7. Der Antragsteller überträgt der Gemeinde den Teilbereich des Grundstücks, der als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche vorgesehen ist. Für das Bepflanzen und die Pflege bleibt der Antragssteller jedoch selbst verantwortlich.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15
Nein:	1
Enthaltung:	0

2.12 Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“

**Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“
vom**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende städtebauliche

Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 117 der Gemarkung Behlingen. Die genaue Abgrenzung der Einbeziehungsfläche ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab M = 1 : 1000. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

- a. Die Grundflächenzahl (GFZ) darf 0,30 nicht überschreiten.
- b. Die Geschosflächenzahl (GFZ) darf 0,40 nicht überschreiten.

§ 4 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Falle der Bebauung des Grundstücksteils im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung hat der naturschutzfachliche Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB auf dem Eingriffsgrundstück durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Der naturschutzfachliche Ausgleich hat innerhalb der grün gekennzeichneten Ausgleichsflächen zu erfolgen. Bauliche Anlagen jeglicher Art, Ablagerungen sowie die Anlage von Stellplätzen sind in diesen Ausgleichsflächen nicht zulässig.

Als naturschutzfachlicher Ausgleich sind Bäume und Sträucher entsprechend den nachstehenden Auswahllisten (insbesondere als Ortsrandeingrünung) zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Laubgehölz/1,5 m², gruppenweise 5-8 Stück einer Art.

Bäume: Obstbäume bewährter Lokalsorten Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) Mindestqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 7-8 cm	Sträucher: Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>) Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
---	---

§ 5 Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll über geeignete Einrichtungen (z.B. Mulden, Rigolen oder Sickerschächte) auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen.

§ 6 Einfriedungen

An den Grundstücksgrenzen entlang der grün gekennzeichneten Ausgleichsflächen sind keine geschlossenen Einfriedungen wie Mauern oder geschlossene Sockel zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal,

Für die Gemeinde Kammeltal

.....
Wick
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom 15.12.2020 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ beschlossen.

2. Aufstellungsbekanntmachung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal Nr. vom

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 ist in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt worden (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 15.12.2020 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 6 BauGB).

5. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Kammeltal hat in der Sitzung vom die Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ in der Fassung vom , redaktionell geändert am, beschlossen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

6. Ausfertigung

Die Einbeziehungssatzung wurde ausgefertigt am

Kammeltal,

.....
Wick, Erster Bürgermeister

7. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

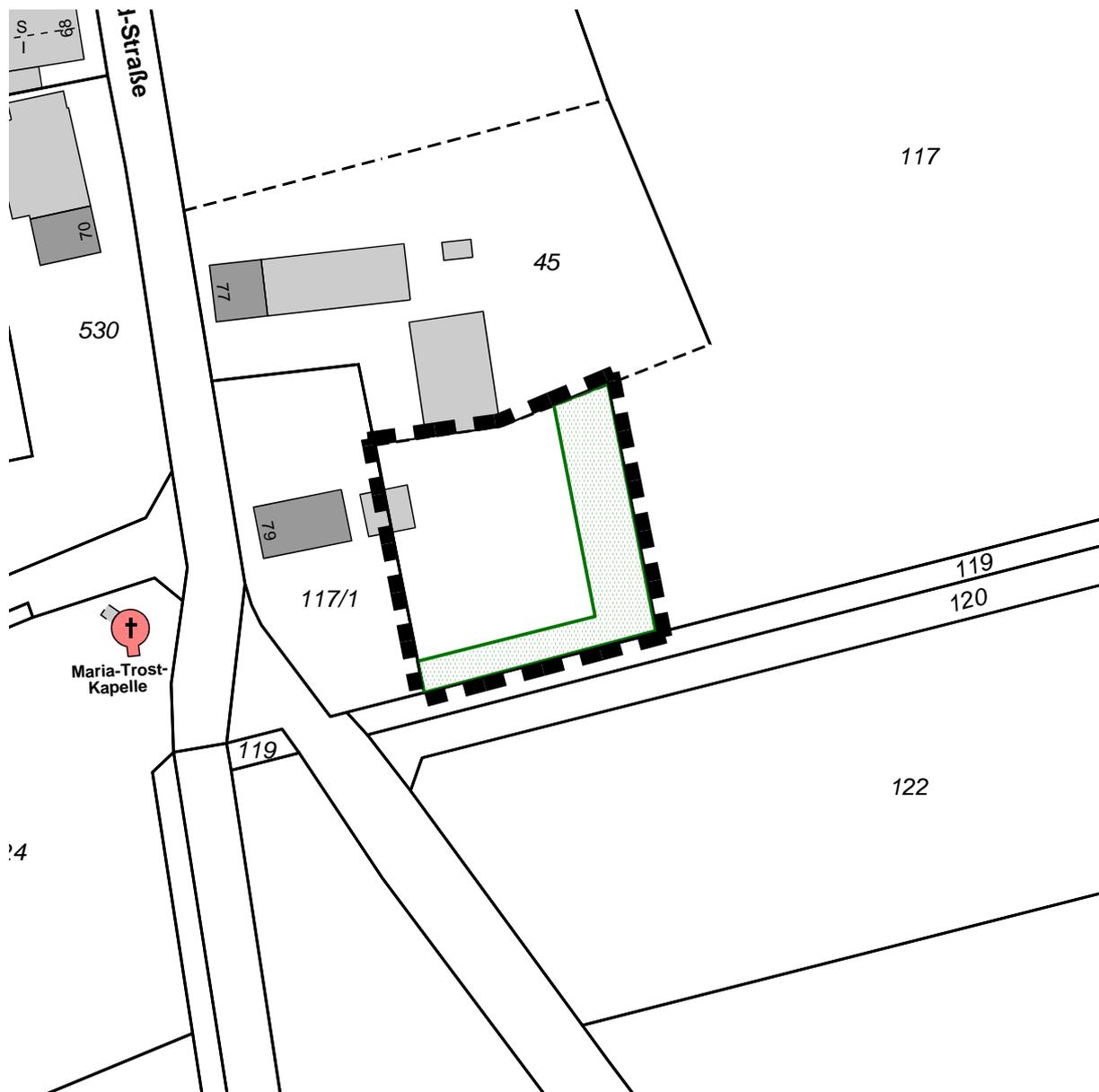
Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung ist am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten (§10 Abs. 3 BauGB, §34 Abs, 6 BauGB).

Kammeltal,

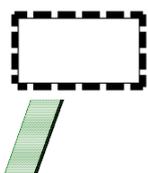
.....
Wick, Erster Bürgermeister

Planzeichnung

zur Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 117 der Gem.
Behlingen



Zeichenerklärung:



Geltungsbereich der
Einziehungssatzung

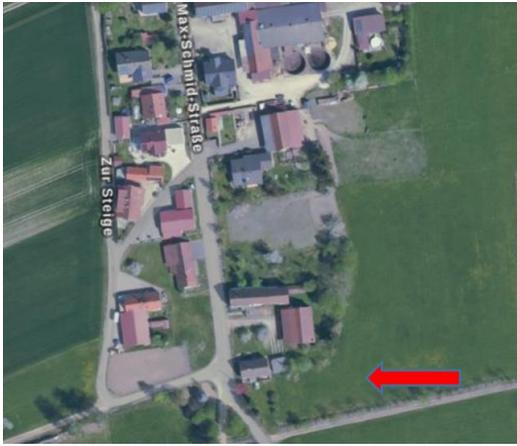
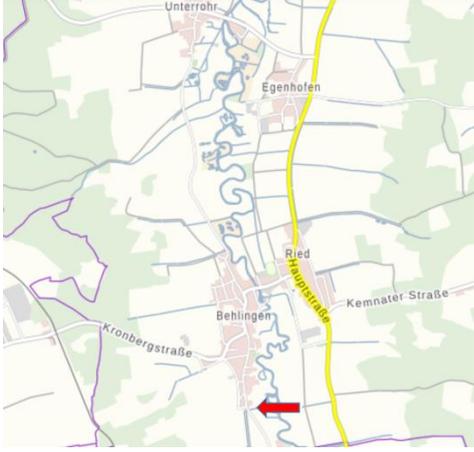
Ausgleichsfläche

Planfertiger:
Gemeinde Kammeltal
gefertigt:

Begründung

A. Lage des Satzungsgebietes

Das Gebiet dieser Einbeziehungssatzung liegt dem Gemeindegebiet Kammeltal am Südrand des Ortsteils Behlingen. Es liegt östlich der Max-Schmid-Straße und umfasst eine Teilfläche von ca. 1267 m² des Grundstücks Fl. Nr. 117 der Gemarkung Behlingen.





GEMEINDE KAMMELTAL



B. Anlass der Satzung

Satzungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche von ca. 1267 m² des Grundstücks Fl. Nr. 117 der Gemarkung Behlingen.

Es liegt im Außenbereich, allerdings am unmittelbaren Siedlungsrand von Behlingen. Es wird derzeit als landwirtschaftliche Grünfläche (Wiese) genutzt.

Derzeit stehen im Bereich des Ortsteils Behlingen keine Bauplätze zur Verfügung, sodass die Gemeinde Kammeltal es als notwendig erachtet, durch den Erlass dieser Satzung eine weitere Baufläche zu erschaffen.

Durch diese Satzung wird das oben genannte Grundstück dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Behlingen zugeordnet.

C. Voraussetzungen zum Satzungserlass

Voraussetzung zum Erlass dieser Satzung ist das Vorhandensein einzelner Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Im vorliegenden Sachverhalt lässt sich aus der benachbarten Umgebungsbebauung entlang der Max-Schmid-Straße (Dorfgebiet) hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung im Geltungsbereich dieser Satzung bestimmen.

Demzufolge wurde in die Satzung das Maß der baulichen Nutzung aufgenommen.

Die Rechtmäßigkeit dieser Einbeziehungssatzung setzt ferner voraus,

- dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal ist die Einbeziehungsfläche als Dorfgebiet/Grünfläche (Ortsrand) dargestellt.

Die Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Objekten.



Die Einziehungssatzung entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB (analog) und ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Eine Bebauung der dargestellten Teilfläche von ca. 1267 m² des Grundstücks Fl. Nr. 117 der Gemarkung Behlingen ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung als (klassische) Ortsrandabrundung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Planung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

D. Erschließung

Die gesicherte Erschließung setzt einen Anschluss an das öffentliche Straßennetz voraus sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Versorgung mit Wasser sowie einer funktionsfähigen Abwasserbeseitigung.

Zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 56 Gem. Behlingen von der Max-Schmid-Straße aus über das Grundstück Fl. Nr. 117/1 Gem. Behlingen soll ein Geh- u. Fahrrecht sowie ein Leitungsrecht grundbuchmäßig abgesichert werden.

Die Wasserversorgung kann über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe, die Entwässerung über die Entwässerungsanlage der Gemeinde Kammeltal.

E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt über die Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise des „Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

<p>1. Vorhabenstyp</p> <p>1.1 Art der baulichen Nutzung Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach §3 BauNVO), ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO)?</p> <p>1.2 Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.</p> <p>2. Schutzgut Arten und Lebensräume</p> <p>2.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anhang), • Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG, • Gesetzlich geschützte Biotop- bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen. <p>2.2 Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) vorgesehen.</p> <p>3. Schutzgut Boden</p> <p>Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) begrenzt.</p> <p>4. Schutzgut Wasser</p> <p>4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.</p> <p>4.2 Quellen und Quelläufe, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.</p> <p>4.3 Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z. B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art des Vorhabens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Art der Maßnahmen:</p>
--	---

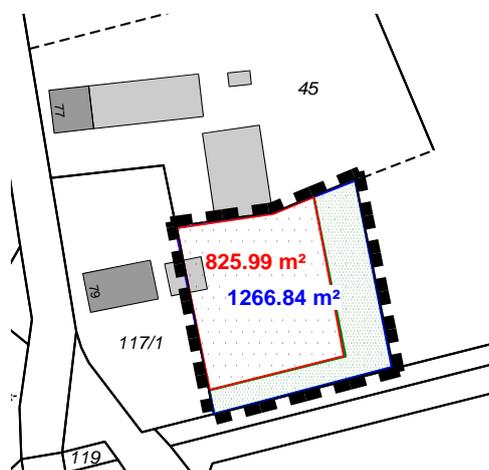
Die einbezogene Fläche wie die Restfläche der Grundstücks Fl. Nr. 117 Gemarkung Behlingen wird derzeit als landwirtschaftliche Grünfläche (Wiese) genutzt.

Unmittelbar südlich befindet sich der Entwässerungsgraben Fl. Nr. 119 Gem. Behlingen.

Zur Minimierung des naturschutzfachlichen Eingriffs wurde ein Versickerungsgebot für Niederschlagswasser, die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Verkehrsflächen und das Verbot von Mauern oder Einfriedungen mit Sockel beim Übergang in den Außenbereich in die Satzung aufgenommen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Anlage Ortsrandeingrünung (Gehölzpflanzung) entlang der Ost- und Südseite des Plangebietes.

Der Kompensationsfaktor beträgt 0,35.



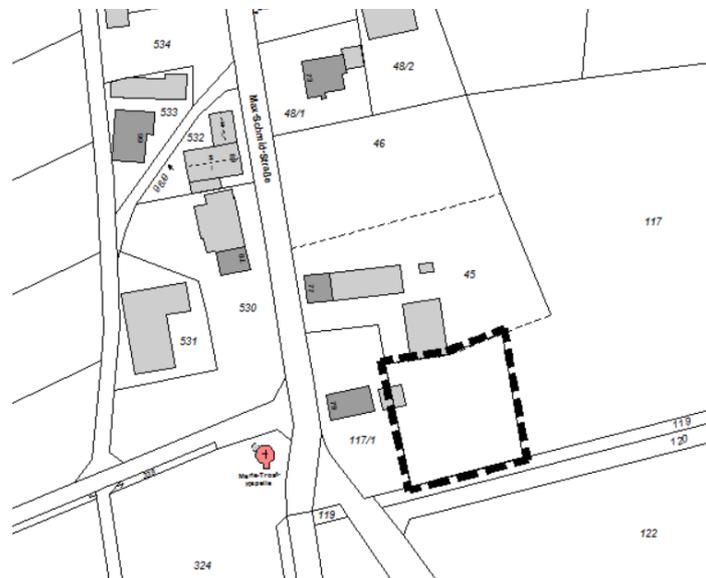
Die Größe des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung beträgt	1267m ² (100%)
Davon liegen außerhalb der grün gekennzeichneten Ausgleichsflächen	826 m ² (65,19%)
grün gekennzeichnete Ausgleichsflächen	380 m ² (34,81%)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2020 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für **den Bereich „Max-Schmid-Straße Süd“** im Ortsteil Behlingen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst eine Teilfläche von ca. 1267 m² des Grundstücks das Flurnummer 117 Gemarkung Behlingen.



Aus baurechtlicher Sicht liegt das Grundstück derzeit im Außenbereich, allerdings am direkten Ortsrand von Behlingen. Durch die Einbeziehungssatzung soll es dem Innenbereich, also dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Behlingen zugeordnet werden. Die Einbeziehungssatzung schafft die Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Bauvorhaben auf dem Grundstück.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Auch hier trug Gemeinderat Anwander, wie im vorigen Tagesordnungspunkt, seine Bedenken vor. Herr Brosch merkte an, dass man zukünftig bei Einbeziehungssatzungen ein einheitliches Verfahren anwenden sollte.

Beschluss:

- 8. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Max-Schmid-Straße Süd“ in der Fassung vom 15.12.2020.**
- 9. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, dass entsprechende Aufstellungsverfahren (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.**

10. Mit dem Antragsteller ist eine entsprechende Ablösevereinbarung (Kanal Herstellungsbeiträge) abzuschließen.
11. Der Antragsteller überträgt der Gemeinde den Teilbereich des Grundstücks, der als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche vorgesehen ist. Für das Bepflanzen und die Pflege bleibt der Antragsteller jedoch selbst verantwortlich.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0
Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

3 Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Burgau und der Gemeinde Kammeltal

Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 10.11.2020 mitgeteilt, dass das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg anregt, die Grenze zwischen der Stadt Burgau und der Gemeinde Kammeltal zu ändern. Anlass hierfür ist die Vermessung der Staatsstraße 2024 (Krumbach-Offingen), nördlich von Kleinbeuren Richtung Burgau.

Nach dem Ausbau der Staatsstraße 2024 sollen Flurstücke, insgesamt eine Fläche von 1314 m² aus dem Gemeindegebiet der Stadt Burgau ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Gemeinde Kammeltal eingegliedert werden. Ebenso sollen Flurstücke, insgesamt eine Fläche von 57 m² aus dem Gemeindegebiet Kammeltal in das Gemeindegebiet der Stadt Burgau eingegliedert werden. Gleichzeitig ändert sich auch die Grenze zwischen der Gemarkung Burgau und Kleinbeuren entsprechend. Das umzugliedernde Gebiet ist nach Feststellung des Vermessungsamtes Günzburg unbebaut und unbewohnt.

Anlage:

Auflistung der Flurstücke

Übersichtslageplan M = 1:5000

Übersichtskarte M = 1:1000

Herr Brosch erkundigte sich beim Vorsitzenden, welche Auswirkungen dieser Flächentausch für die Gemeinde Kammeltal habe. Der Vorsitzende erklärte, dass dieser Flächentausch nur der besseren Handhabbarkeit der Gemeindegrenzen diene.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg entsprechend der vorgelegten Planung zu.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

4 Bestellung zum Notkommandanten und Notstellvertreter der FF Unterrohr

Bei der FF Unterrohr konnte heuer aufgrund der Corona-Pandemie keine Dienstversammlung stattfinden. Somit wurden keine Neuwahlen der Kommandanten durchgeführt. Reinhard Merz war bis mindestens Mitte November 2020 offiziell Kommandant und Fabian Nätscher stellvertretender Kommandant der FF Unterrohr.

Aufgrund dessen müssen Notkommandanten durch den Gemeinderat bestellt werden. Ohne die Bestellung zum Notkommandanten ist die Feuerwehr führungslos.

Vorgeschlagen werden für die Bestellung Fabian Nätscher als neuer erster Kommandant und Daniela Merz als neue Stellvertreterin. Bereits im Vorfeld wurde durch die Aktiven der Feuerwehr Unterrohr erörtert wer die neuen Kommandanten werden sollen.

Beschluss:

Herr Fabian Nätscher wird bis zur nächsten ordentlichen Wahl der FF Unterrohr als Notkommandant und als seine Notstellvertreterin wird Daniela Merz bestellt.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

5 Rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kammeltal (BGS-EWS) vom 20.05.2015

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Kammeltal vom 20.05.2015 festgesetzten Herstellungsbeiträge (§ 6 Absatz 1 BGS-EWS) sowie die Grund- und Einleitungsgebühren (vgl. §§ 9a Absatz 2, 10 Absatz 1 Satz 2

BGS-EWS) werden zum 01.01.2021 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

In der Gemeinderatsitzung vom 26.5.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, die Berechnung der Beiträge und Gebühren zur Entwässerungssatzung von der Firma Kubus GmbH München erstellen zu lassen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und Personalwechselln konnte die Berechnung nicht wie gefordert bis zur letzten Sitzung des Gemeinderates erstellt werden. Durch diese Tatsache ist ein sog. Rückwirkungsbeschluss notwendig um Rechtskonform zu bleiben.

Gemeinderat Brosch fand die Formulierung im Sachverhalt für die Bürgerinnen und Bürger verwirrend und bat darum hier etwas nachzubessern. Der Vorsitzende wird im Amtsblatt den Sachverhalt näher erläutern.

Beschluss:

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Gebühren aber zum 01.01.2021 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

6 Berichterstattung

Sitzungsterminplanung 2021

Dienstag, 19.01.2021 18:00 Uhr
Dienstag, 23.02.2021
Dienstag, 23.03.2021
Dienstag, 20.04.2021
Dienstag, 18.05.2021
Dienstag, 22.06.2021
Dienstag, 20.07.2021
Dienstag, 21.09.2021
Dienstag, 19.10.2021
Dienstag, 23.11.2021

Dienstag, 18.12.2021

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Ernst Walter
Schriftführer